

Tarifpolitische Info



Gewerkschaft
der Polizei

Keine Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Herabgruppierung im Bereich der VKA nach § 17 Abs. 4 TVÖD

Die Entscheidungsgründe des BAG-Urteils vom 01.06.2017 – Az. 6 AZR 741/15 liegen nun im Volltext vor.

Hierbei geht es um die Herabgruppierung im Tarifbereich der VKA und den Beginn der Stufenlaufzeit. Mit diesem Urteil hat das BAG entschieden, dass im Tarifbereich der VKA nach einer Herabgruppierung die Stufenlaufzeit neu beginnt. Dies hat Auswirkungen aufgrund des entsprechenden Tarifwortlauts für die Tarifbereiche TV-L/TV-H.

Im **TV-L/TV-H** ist gemäß § 17 Absatz 4 Satz 4 nur geregelt, dass eine stufengleiche Herabgruppierung vorzunehmen ist. Hinsichtlich der Stufenlaufzeit wird hier **keine** Aussage getroffen. Der Kurzkomentar aus dem Walhalla-Verlag (Jahrbuch der Länder 2017) kommentiert § 17 Absatz 4 Satz 4 TV-L wie folgt:

"Im Falle einer Herabgruppierung wird die in der bisherigen Entgeltgruppe erreichte Stufe in der niedrigeren Entgeltgruppe behalten – und zwar in Ermangelung einer gegenteiligen Regelung unter Mitnahme der in der höheren Entgeltgruppe bereits zurückgelegten Stufenlaufzeit."

Im **TVÖD-Bund** dagegen trifft der § 17 Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 2 eine konkrete Aussage zur Mitnahme der Stufenlaufzeit:

"...; die in der bisherigen Stufe zurückgelegte Stufenlaufzeit wird auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe angerechnet."

Das vorliegende BAG-Urteil besagt:

"Die Tarifvertragsparteien haben für den Tarifbereich der VKA mit Wirkung zum 1. März 2017 zwar ebenfalls die im Tarifbereich des Bundes bereits seit dem 1. März 2014 geltende stufengleiche Höhergruppierung eingeführt. Sie haben jedoch im Unterschied zu § 17 Absatz 5 Satz 3 Halbsatz 2 TVÖD-Bund in § 17 Absatz 4 nF keine Regelung zur Mitnahme der Stufenlaufzeit bei Herabgruppierungen getroffen. Das lässt nur den Schluss zu, dass sie eine derartige Mitnahme nicht anordnen und damit an dem nach der Systematik aus § 16 Absatz 3 Satz 1 TVÖD-VKA folgenden Grundsatz festhalten wollen, dass nach einer Herabgruppierung die Stufenlaufzeit in der neuen Entgeltgruppe neu zu laufen beginnt."

WICHTIG:

Diese Aussage des BAG-Urteils können sich die Arbeitgeber zu Nutze machen und demnächst argumentieren, dass auch bei Herabgruppierungen nach dem TV-L/TV-H keine Mitnahme der Stufenlaufzeit erfolgt, da keine gesonderte Regelung getroffen worden ist. Wir werden hin-



sichtlich des TV-L weiterhin auf die bestehende Kommentierung des Walhalla-Verlages und des Nomos-Kommentars von Ernst Burger (3. Auflage 2016), die beide bisher noch von einer Anrechnung der bereits absolvierten Stufenlaufzeit in der höheren Entgeltgruppe ausgehen, verweisen. Der Großkommentar des Rehm-Verlages zum TV-L (Breier/Dassau/Kiefer/Thivessen) trifft hierzu keine Aussage.

Eine weitere „Gegen“-Argumentation ist aus der Tarifsystematik herzuleiten:

§ 16 Abs. 3 TVöD (VKA) und § 16 Abs. 4 TVöD (Bund) regeln ausschließlich die Frage, wie sich das weitere Aufrücken in den Stufen gestaltet, nachdem die Stufenzuordnung bei der Einstellung gemäß § 16 Abs. 2, 2a TVöD (VKA) bzw. § 16 Abs. 2, 3 TVöD (Bund) erfolgt ist. Als Spezialvorschriften regeln § 17 Abs. 4 und 5 TVöD (VKA) die Stufenzuordnung bei Höher- und Herabgruppierungen. Im Wege des danach zulässigen Umkehrschlusses ist aus § 17 Abs. 4 Satz 2 TVöD (VKA) zu schließen, dass der Neubeginn der Stufenlaufzeit nur bei Höhergruppierungen erfolgen soll, nicht aber bei Herabgruppierungen.

Dieses Ergebnis wird auch dadurch bestätigt, dass es für den Zweck der Honorierung von Berufserfahrung nur erforderlich ist, in einer Tätigkeit, die höhere Anforderungen stellt, die Stufenlaufzeit neu beginnen zu lassen. Herabgruppierungen erfolgen in aller Regel im selben Berufsfeld und nicht in eine völlig andere Tätigkeit. Die in der bisherigen Tätigkeit erworbene Berufserfahrung kommt den Beschäftigten und dem Arbeitgeber auch in der neuen Tätigkeit zugute. Die am 1. März 2014 in den für den Bereich des Bundes geltenden § 17 Abs. 5 TVöD eingefügte Formulierung zur Anrechnung der in der höheren Entgeltgruppe zurückgelegten Zeit auf die Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe bei Herabgruppierungen dient deshalb nur der Klarstellung und der Vermeidung von Missverständnissen.

Zutreffend hat das BAG in seinem Urteil darauf hingewiesen, dass es sich nur dann um eine Herabgruppierung im Sinne des § 17 Abs. 4 TVöD handelt, wenn eine andere, niedriger zu bewertende Tätigkeit übertragen wird. Deswegen findet auch nur in diesen Fällen der vom BAG entschiedene Neubeginn der Stufenlaufzeit in der niedrigeren Entgeltgruppe Anwendung. Wird dagegen eine korrigierende Rückgruppierung vorgenommen, wird keine anders zu bewertende Tätigkeit übertragen und die Stufenlaufzeit beginnt nicht neu.



BEITRITTSERKLÄRUNG

Hiermit trete ich der Gewerkschaft der Polizei bei, deren Satzung ich anerkenne.

Bitte ausfüllen und anschließend unterschrieben an den Landesbezirk oder die entsprechende Untergliederung senden!

Die Gewerkschaft der Polizei (GdP) und der Landesbezirk meines Bundeslands werden, soweit gesetzlich erlaubt oder auf Grund meiner hiermit erklärten Einwilligung, die nachfolgend angegebenen personenbezogenen Daten (einschließlich meiner E-Mailadresse) sowie die sich bei meiner Mitgliedschaft ergebenden Daten für folgende Zwecke erheben, verarbeiten und nutzen:

- meine allgemeine Betreuung als Mitglied,
- die Erbringung von GdP-Leistungen sowie
- alle im Zusammenhang mit meiner Mitgliedschaft stehenden Aufgaben und
- im Rahmen der Wahrnehmung gewerkschaftspolitischer Maßnahmen.

Im erforderlichen Umfang werden meine Daten auch an von der GdP für diese Zwecke eingebundene bzw. beauftragte Dienstleister weitergegeben. Hierzu zählen insbesondere Banken, Versicherungen (derzeit u.a. SIGNAL IDUNA), Veranstaltungsorganisationen, Fortbildungseinrichtungen, der Buch- und Zeitschriftenvertrieb der GdP (VDP GmbH) sowie die Organisations- und Service-Gesellschaft der GdP (OSG mbH). Der Nutzung meiner Daten zu Zwecken der Werbung, Markt- und Meinungsforschung kann ich jederzeit bei der verantwortlichen Stelle widersprechen.

Weiterhin bin ich damit einverstanden, dass meine personenbezogenen Daten (inkl. meiner GdP-Zugehörigkeit) zur Erstellung eines Zugangs für den Online-Mitgliedsbereich unter www.gdp.de genutzt werden. Meine Zugangsdaten (Benutzername und Passwort) erhalte ich per E-Mail. (Bitte hier ankreuzen, wenn Sie die Zustellung per Post wünschen)

Ja, ich möchte von der GdP per E-Mail auch über weitere interessante Angebote, Aktionen und Umfragen ausgewählter Partner informiert werden.

Ja, ich möchte mit meiner Mobiltelefonnummer kostenlose mobile Dienste der GdP (z.B. SMS Info-Dienste) nutzen.

Die beiden vorgenannten Erklärungen kann ich jederzeit per Mail an gdp-bund-berlin@gdp.de ganz oder teilweise widerrufen.

PASSFOTO

LB

MITGLIEDSNUMMER

ORT

DATUM

UNTERSCHRIFT

LANDESBEZIRK

ANREDE

HERR

FRAU

TITEL

NAME/VORNAME

GEBURTSDATUM

STRASSE UND HAUSNUMMER

POSTLEITZAHL/ORT

BUNDESLAND

BANKVERBINDUNG

IBAN

BIC

GEWERKSCHAFTSBEITRITT/KREISGRUPPE

EINTRITT POLIZEIDIENST

STATUS

BEAMTE(R)

BESCHÄFTIGTE(R) [ANGESTELLTE(R), ARBEITER(IN)]

BEI: SCHUPO/KRIPO/VERW./BEPO/WASSERSCHUTZ/ETC.

KURS AN DER FH/POLIZEISCHULE

TEILZEIT

NEIN

JA

_____ STD/WOCHE

BESOLDUNGS-, VERGÜTUNGS-, LOHN-, ENTGELTGRUPPE

BISHERIGE MITGLIEDSCHAFT
IN ANDEREN GEWERKSCHAFTEN

von/bis:

TELEFON

Privat:

Dienstlich:

MOBILTELEFON

Privat:

Dienstlich:

TELEFAX

Privat:

Dienstlich:

E-MAIL

Privat:

Dienstlich:

Einzugsermächtigung:

Hiermit ermächtige ich die **Gewerkschaft der Polizei** widerruflich, die von mir zu entrichtenden Beiträge bei Fälligkeit (1. Februar, 1. Mai, 1. August, 1. November) durch Lastschrift von meinem Konto einzuziehen.

SEPA-Lastschriftmandat:

Ich ermächtige die **Gewerkschaft der Polizei**, Beiträge von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der GdP auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Abbuchung ab:

Aufgenommen durch:

Name

Mitgliedsnummer Werber

ORT

DATUM

UNTERSCHRIFT



Leistungen, die im GdP-Beitrag enthalten sind

- ▶ **Rechtsschutz** – nach der **Rechtsschutzordnung** der GdP –.
- ▶ **Sterbegeldbeihilfe** in Höhe von bis zu 410,- €, die beim Tod des Mitglieds sowie seines Ehegatten gewährt wird.
- ▶ **GdP-Unfallversicherung**
Durch die Mitgliedschaft in der Gewerkschaft der Polizei ist **jedes** Mitglied auch gegen **Unfall** versichert. Dem **Unfallversicherungsvertrag** liegt die jeweils gültige Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, den Besonderen und Zusatz-Bedingungen der SIGNAL IDUNA (AB GUV) zugrunde. Der Versicherungsschutz erstreckt sich innerhalb und außerhalb des Dienstes weltweit mit folgenden Summen:
 - 3.000,- € für den Unfalltod
 - 4.000,- € für den Invaliditätsfall mit Progression 250 % (Vollinvalidität 10.000,- €)
 - 9.000,- € bei gewaltsamem Tod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten
 - 5.000,- € Bergungskosten
 - 5.000,- € kosmetische Operationen
 - 500,- € Kurkosten/Rehakosten
- ▶ **Diensthauptpflicht-Regressversicherung** mit folgenden Deckungssummen:
 - 3.000.000,- € pauschal für Personen- und Sachschäden
 - 100.000,- € für Vermögensschäden
 - 50.000,- € für Abhandenkommen von Dienstschlüsseln/Codekarten
 - 52.000,- € für Schäden an Kfz durch Fahrzeugpflege- und Wartungsarbeiten
 - 50.000,- € für Schäden durch Abhandenkommen von fiskalischem Eigentum
 - 2.000,- € für Abhandenkommen von Verwargeldblöcken
 - Mitversichert ist auch das **außerdienstliche** Führen und Besitzen von Schusswaffen und Waffen (Reizsprüheräte) jedoch nur dann, wenn die dienstlichen Bestimmungen des betreffenden Landes bzw. des Bundes in der jeweils gültigen Fassung seitens des GdP-Mitglieds eingehalten werden. Abhandenkommenschäden, die im Zusammenhang mit der Auskleidung beim Ausscheiden aus dem Polizeidienst erkannt werden, sind **nicht** versichert.
- ▶ **Dienstfahrzeug-Regress-Haftpflichtversicherung** für Regressforderungen des Dienstherrn, die sich aus dem Führen von Polizeifahrzeugen, Polizeibooten, Polizeiluftfahrzeuge (bemannt), Polizeihunden und Polizeipferden ergeben, mit folgenden Deckungssummen:
 - 200.000,- € für Personenschäden
 - 100.000,- € für Sachschäden
 - 100.000,- € für Vermögensschäden

Im Landesbezirk Baden-Württemberg besteht ein gesonderter Vertrag.
Beiden o. g. Haftpflichtversicherungen liegen die jeweils gültigen Fassungen der Allgemeinen Haftpflicht-Bedingungen (AHB), der Besonderen Bedingungen, Risikobeschreibungen und Erläuterungen zur Haftpflichtversicherung sowie der Allgemeinen Vertragsbestimmungen der SIGNAL IDUNA zugrunde.
- ▶ Für GdP-Mitglieder sowie deren Ehe/Lebenspartner, die einen GdP-Rentenvertrag bei der SIGNAL IDUNA Leben abgeschlossen haben, besteht Unfallversicherungsschutz gemäß der jeweils gültigen Fassung der Allgemeinen Bedingungen für die Gruppen-Unfallversicherung, den Besonderen und Zusatz-Bedingungen der SIGNAL IDUNA (AB GUV) mit folgenden Versicherungssummen:
 - 20.000,- € bei gewaltsamem Unfalltod im Dienst durch eine vorsätzliche Straftat eines Dritten
 - 7.000,- € für den Invaliditätsfall mit Progression 250 % (Vollinvalidität 17.500,- €)
 - 5.000,- € Bergungskosten
 - 5.000,- € kosmetische Operationen
 - 500,- € Kurkosten/Rehakosten

Die Risiken eines verantwortungsvollen Berufes und unserer modernen, technisierten Umwelt kann niemand allein tragen.

Die Gewerkschaft der Polizei bietet ihren Mitgliedern deshalb Leistungen an, die entweder durch den GdP-Mitgliedsbeitrag abgegolten sind oder durch besondere Gruppen- bzw. Rahmenverträge zu besonders günstigen Konditionen angeboten werden.

Attraktive Zusatzleistungen

- a) **ADVOCARD-Rechtsschutzversicherung AG**
(über die **Organisations- und Service-Gesellschaft der Gewerkschaft der Polizei mbH – OSG –**)
 - **Verkehrs-Rechtsschutzversicherung**, optimaler, zeitgemäßer Schutz für Eigentümer, Halter und Insassen von Fahrzeugen. Bei einer Deckungssumme von 1.000.000,- € je Schadenereignis und zusätzlich für die darlehnsweise Bereitstellung von Strafkautionen bis zu 200.000,- € beträgt der Jahresbeitrag (ohne Selbstbeteiligung im Schadenfall) Single-Tarif 61,90 € / Familien / Partner Tarif 82,20 €. Ergänzend hierzu den günstigen **Privat- und Wohnungs-Rechtsschutz** zum Jahresbeitrag von 210,90 € bei **unbegrenzter** Deckung.
- b) **bei der PVAG Polizeiversicherungs-AG**
 - **Erhöhung** der im Mitgliedsbeitrag enthaltenen **Unfall-Versicherung**
 - **Hausratversicherung** mit Haushaltglasversicherung
 - **Wohngebäudeversicherung** zum gleitenden Neuwert
 - **Haftpflichtversicherungen: Privat-Haftpflicht, Tierhalter-Haftpflicht, Bauherren-Haftpflicht, Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht**
 - **Reisegepäckversicherung**
- c) **GdP DKB VISA Card**
(Online Beantragung über www.gdp.de/kreditkarte)
 - kostenlose GdP DKB Visa Card plus Partnerkarte
 - keine Kontoführungsgebühr für das erforderliche Internet Konto
 - kostenlose Barabhebungen mit der GdP DKB VISA Card
 - Verzinsung des Guthabens auf dem Online Konto
 - kostenlose ec(Maestro)-Karte

Gewerkschaft der Polizei - Bundesvorstand

Forststraße 3a
40721 Hilden
Telefon 0211 7104-0

Stromstraße 4
10555 Berlin
Telefon 030 399921-0
gdp-bund-berlin@gdp.de